

KAB Schweiz - Christliche Sozialbewegung

Statuten vom 26. März 2022

KAB Schweiz - Christliche Sozialbewegung

Statuten vom 26. März 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «KAB Schweiz – Christliche Sozialbewegung» (KAB)¹ besteht ein Verein nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Auf der Grundlage der katholischen Soziallehre bzw. der christlichen Sozialethik will die KAB gesellschaftliches, kirchliches und politisches Leben mitgestalten.

Sie ermutigt und befähigt Frauen und Männer, in der Arbeitswelt, in Kirche(n) und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Im Geist des Evangeliums sieht sie sich mitverantwortlich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Art. 3 Aufgaben

Die KAB Schweiz

- a) vernetzt als Verband die Mitglieder;
- b) erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder, vor allem in den Bereichen Information und Kommunikation, Bildung und Begegnung;
- c) nimmt Stellung zu aktuellen Fragen im Sinne ihres Zwecks;
- d) fördert als Mitträgerin von Brücke · Le pont deren Ziele;
- e) fördert als Mitträgerin des Vereins für christliche Sozialethik dessen Ziele;
- f) kann mit ideell nahestehenden Organisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.

Art. 4 Finanzen

Die KAB Schweiz finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge Dritter;
- c) Spenden;
- d) Erträge aus Veranstaltungen;
- e) andere Einnahmen.

Art. 5 Organe

Organe der KAB Schweiz sind

¹ Die Kurzbezeichnung KAB bezieht sich auf den früheren Namen «Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung».

- a) die Generalversammlung (im Sinne von Art. 64 ZGB);
- b) der Verbandsvorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen (Körperschaften) offen, die den Zweck der KAB Schweiz bejahen, nämlich

- a) Einzelmitgliedern von KAB Schweiz;
- b) KAB-Basisorganisationen, insbesondere Sektionen und Kantonalverbänden; die Gesamtheit der Direkt- bzw. Einzelmitglieder eines Kantonalverbandes gilt als Sektion;
- c) weiteren Körperschaften.

Art. 7 Ausserordentlicher Sektionsstatus

Wenn Sektionen den vor der Generalversammlung beschlossenen oder vertraglich vereinbarten Mitgliederbeitrag aus wichtigen Gründen nicht voll zu leisten in der Lage sind, kann der Verbandsvorstand für eine beschränkte Zeit eine Reduktion von bis zu einem Drittel bewilligen.

Sofern die vorausgesetzten wichtigen Gründe nicht vorliegen, wird Art. 8 lit. b sachgemäss angewendet.

Art. 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Verbandsvorstand mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides dem Verbandsvorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Austritt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist; für Einzelmitglieder beträgt sie einen Monat;
- b) nach zweimaliger Nichtbezahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrages;
- c) mit der Auflösung einer juristischen Person;
- d) mit dem Tod.

III. Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung

- a) findet jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte;
- b) wird spätestens zwei Monate vor dem Termin vom Verbandsvorstand über das Verbandsorgan oder auf andere geeignete Art einberufen.

Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

In ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand die Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg oder online durchführen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder gemäss Art. 6.

Sie findet frühestens einen und spätestens vier Monate nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Eingang des Antrages statt.

Art. 11 Stimmrecht

An der Generalversammlung haben

- a) Einzelmitglieder eine Stimme;
- b) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission eine Stimme;
- c) KAB-Kantonalverbände und weitere Körperschaften zwei Stimmen;
- d) Sektionen mit bis 49 Mitgliedern haben zwei, Sektionen mit 50 bis 99 Mitgliedern drei und Sektionen mit 100 und mehr Mitgliedern vier Delegiertenstimmen. Massgeblich ist die Mitgliedererhebung des Vorjahres.

Nur anwesende Mitglieder bzw. Delegierte sind stimmberechtigt; Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 12 Abstimmungsmodus

Bei Wahlen entscheidet in den ersten beiden Wahlgängen das absolute, ab drittem Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung findet statt, wenn dies ein Fünftel der abgegebenen Stimmen oder der Vorstand verlangen.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Kenntnisnahme von neuen oder geänderten Reglementen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin; alternativ kann ein Co-Präsidium von zwei oder mehr Personen gewählt werden;
- f) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- g) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;

- h) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge für Sektions- und für Einzelmitglieder von KAB Schweiz;
- i) Beschlussfassung über das Budget;
- j) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge an die Generalversammlung;
- k) Beschlussfassung über Rekurse betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 14 Amtsdauer

Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Ersatzwahlen bis zum Ablauf der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

IV. Verbandsvorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Entschädigung

Der Verbandsvorstand

- a) setzt sich aus 3 bis 7 Personen zusammen inkl. Präsident oder Präsidentin bzw. inkl. Co-Präsidium. Es ist Parität zwischen den Geschlechtern anzustreben;
- b) konstituiert sich selbst, inkl. die Ressorts Vizepräsidium und Finanzverantwortung; bei einem Co-Präsidium bezeichnet er eine Ansprechperson und deren Stellvertretung sowie eine finanzverantwortliche Person;
- c) kann Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Mitwirkung im Verbandsvorstand und weiteren Gremien gilt als Freiwilligenarbeit. Notwendige Auslagen können vergütet werden. Die Details werden in einem Reglement geregelt.

Art. 16 Aufgaben

Dem Verbandsvorstand obliegt die Führung und Leitung der KAB Schweiz. Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Vertretung nach aussen inkl. in den Sozialen Medien;
- b) ein zeitgemässes Verbandsmanagement;
- c) den Erlass der erforderlichen Reglemente im Sinne von Ausführungsbestimmungen;
- d) die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Festlegung des Beitrags der «weiteren Körperschaften» gemäss Art. 6 lit. c.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt grundsätzlich dem Verbandsvorstand. Er kann sie ganz oder teilweise einem eigenen Sekretariat oder an Dritte übertragen.

Soweit zweckmässig, wird der Verein für Christliche Sozialethik bzw. das Institut ethik22 mit der Geschäftsführung beauftragt. Die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Sekretariat sowie die Entschädigung werden vertraglich geregelt.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern;
- b) kann in besonderen Fällen Fachleute beiziehen;
- c) prüft die Rechnung auf Korrektheit und Angemessenheit;
- d) prüft die Geschäftstätigkeit auf Statutengemässheit;
- e) erstattet Bericht und stellt Antrag an die Generalversammlung;
- f) kann Empfehlungen an den Vorstand und die Generalversammlung aussprechen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen befindet die Generalversammlung. Sie wendet es Institutionen mit ideell ähnlicher Ausrichtung zu.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Aufhebung bisherige Statuten

Die Statuten vom 23. März 2019 werden aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Generalversammlung vom 26. März 2022 im Pfarreiheim St. Marien, Olten hat die vorliegenden Statuten genehmigt mit 43 Ja- zu 0 Nein-Stimmen sowie 7 Enthaltungen.

Der Verbandssekretär: Jonas Sagelsdorff

Die Co-Präsidenten: Franz Dahinden KAB AG, Werner Albisser KAB LU, Norbert Ackermann KAB SG, Beat Schürmann KAB SO, Otto Hug KAB TG